



**Entgeltgrundsätze**

**und**

**Entgeltverzeichnis SNB**

für die Nutzung von Trassen  
der *neg Niebüll GmbH*

als Anlage 3 zum Infrastrukturnutzungsvertrag

***Gültig ab: 15. Dezember 2019***

<b>1. Zweck und Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2 Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
<b>1.3 Inkrafttreten.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Veröffentlichung.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Zusatzleistungen .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Berechnung der Trassenentgelte .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Trassenentgelte .....</b>	<b>4</b>
<b>5.1 Berechnungsgrundlage .....</b>	<b>4</b>
<b>5.2 Im Trassenentgelt für eine Zugtrasse enthaltene Leistungen .....</b>	<b>4</b>
<b>5.3 Zuschlagsregelungen .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Stornierungskosten .....</b>	<b>4</b>
<b>7 Entgelte für sonstige Leistungen .....</b>	<b>5</b>
<b>7.1 Personaldienstleistungen .....</b>	<b>5</b>
<b>7.2 Trassenstudien .....</b>	<b>5</b>

## **1. Zweck und Geltungsbereich**

### **1.1 Allgemeines**

Die Entgeltgrundsätze der *neg* gewährleisten gemäß den Anforderungen des ERegG allen Zugangsberechtigten, denen dieses Recht nach § 14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz.

### **1.2 Geltungsbereich**

Die *Entgeltgrundsätze in den SNB* gelten für Zugangsberechtigte für die Benutzung der Schienenwege der *neg*.

### **1.3 Inkrafttreten**

Die Entgeltgrundsätze treten mit Beginn der Netzfahrplanperiode 2019/2020 in Kraft und gelten für die Durchführung der Verkehre während der gesamten Netzfahrplanperiode.

## **2. Veröffentlichung**

Die vorliegenden Entgeltgrundsätze können in den Geschäftsräumen der *neg* eingesehen und nach Anfrage an Interessenten versandt werden.

Sie können darüber hinaus unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.neg-niebuell.de/index.php/infrastruktur/infra-zugang>

## **3. Zusatzleistungen**

Zugangsberechtigte können über das Mindestzugangspaket hinaus unsere Serviceeinrichtungen gem. unserer NBS nutzen. Kosten für Gleismiete, Energieversorgung, Brauchwasser, etc. werden entsprechend *Entgelttabelle NBS* (Anlage 6 zum Infrastrukturnutzungsvertrag) gesondert in Rechnung gestellt.

## **4. Berechnung der Trassenentgelte**

Die Entgelte für die Nutzung der Schienenwege der *neg* werden nach Personenverkehr, Gütertransport und andere Verkehre (z. B. Musealer Verkehr) differenziert.

Alle im Folgenden genannten Entgelte gelten in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 5. Trassenentgelte

### 5.1 Berechnungsgrundlage

Die Entgelte für Trassen werden je Trassenkilometer berechnet.

€/ km SPNV , SPFV und andere Verkehre	€/ km SGV
2,50	22,79

### 5.2 Im Trassenentgelt für eine Zugtrasse enthaltene Leistungen

- die Bearbeitung von Trassenanträgen
- die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Haupt-, Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise,
- die Nutzung der Schienenwege einschließlich Weichen und Abzweigungen
- die Fahrdienstleitung während der regulären Stellwerks-Besetzzeiten (Werktags von 08:00 bis 17:00 Uhr)
- alle Informationen, die für die Durchführung der Zugfahrt erforderlich sind

### 5.3 Zuschlagsregelungen

Zuschläge auf das Trassenentgelt je Trassenkilometer werden erhoben für außergewöhnliche Transporte z. B.

	Zuschlag
6-achsige Lok <i>(aufgrund des erhöhten Verschleißes des Oberbaus)</i>	6 €/TrKm

## 6. Stornierungskosten

Für die Abbestellung von Zugtrassen wird von der *neg* ein Stornierungsentgelt nach folgenden Grundsätzen erhoben.

Zeitpunkt der Stornierung vor Wirksamwerden der Trasse [Tage]	Stornokosten [% vom Trassenentgelt]
30	kostenfrei
kleiner 30 bis 10	30
kleiner 10 bis 1	60
kleiner 1	80

## **7 Entgelte für sonstige Leistungen**

### **7.1 Personaldienstleistungen**

Der Stundensatz für sonstige Leistungen der *neg*, die nicht mit dem Trassenentgelt abgegolten sind, beträgt für:

- Infrastruktur Mitarbeiter (z. B. Lotseneinsatz, örtliche Einweisung, FDL-Einsatz außerhalb der regulären Stellwerksöffnungszeit                    51,00 €
- Ingenieurstätigkeiten                    70,00 €
- EBL Tätigkeiten                    95,00 €.

Gemäß Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben (ETV) werden für jeden Einsatz mindestens 3 Stunden zzgl. eventueller Zulagen bspw. für Nacharbeit oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen berechnet.

### **7.2 Trassenstudien**

Das Entgelt für Trassenstudien ist eine Aufwandspauschale und beträgt 50 € je Trassenstudie. Werden vom EVU Trassen auf Basis der Trassenstudie bestellt, entfällt die Aufwandspauschale.

### **7.2. Außergewöhnliche Transporte**

Aufwendungen die über das Mindestzugangspaket hinausgehen, werden dem Zugangsberechtigten separat berechnet. Die separate Berechnung erfolgt über einen Kostenvoranschlag für außergewöhnliche Transporte wie zum Beispiel Lademaßüberschreitungen und Gefahrguttransporte. Zusätzliche Kosten könnten für Personalaufwendungen oder für den Einsatz von Maschinen entstehen.